



2023

Bericht zur Wirkungsorientierung 2022

gemäß § 68 Abs. 5 BHG 2013 iVm
§ 7 Abs. 5 Wirkungscontrollingverordnung

Verfassungsgerichtshof
UG 03

Impressum

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin:
Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS)
Sektion III – Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation
Sektionschef Mag. Christian Kemperle
Hohenstaufengasse 3, 1010 Wien
bmkoes.gv.at

Redaktion und Gesamtumsetzung: Mag. (FH) Stefan Lindeis, Abteilung III/C/10
Verlags- und Herstellungsort: Wien, Oktober 2023

Datenstand aller Angaben: 31. August 2023

Grafiken: Lekton Grafik & Web development (Überarbeitung durch BKA Design & Grafik)
Fotonachweis: BKA/Regina Aigner (Cover, Kapiteltrenner)
Gestaltung: BKA Design & Grafik
Druck: Print Alliance HAV Produktions GmbH

Alle Rechte vorbehalten: Jede Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung der Medieninhaberin unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk sowie der Verarbeitung und Einspeicherung in elektronische Medien, wie z. B. Internet oder CD-Rom.

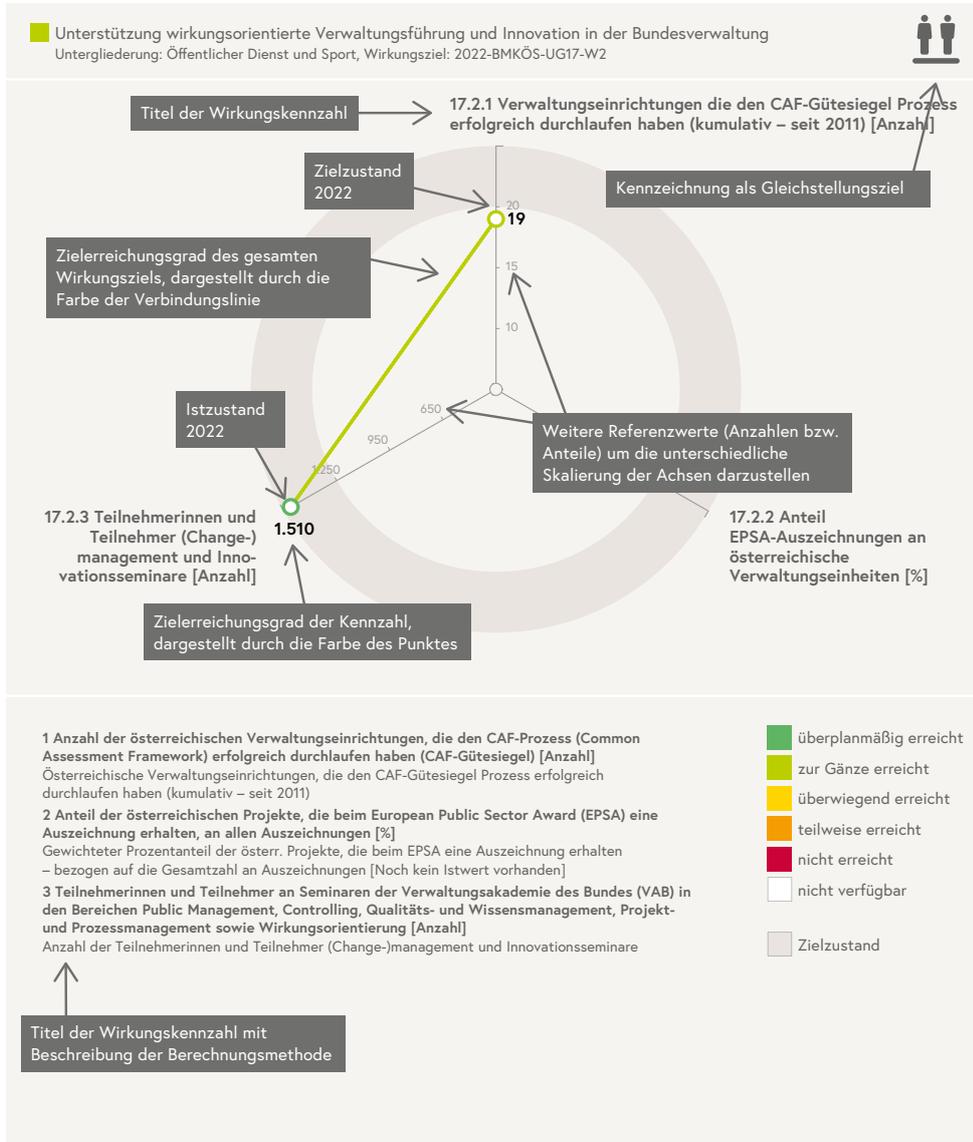
Diese Publikation steht unter www.oeffentlicherdienst.gv.at/wirkungsorientierte-verwaltung/rechtsgrundlagen-berichte-und-materialien/berichte-zur-wirkungsorientierung zum Download zur Verfügung.

Rückmeldungen:

Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an: iii10@bmkoes.gv.at.
Bestellung von Druckexemplaren per E-Mail an iii10@bmkoes.gv.at.

1.1 Lesehilfe und Legende

Abbildung 16 Lesehilfe



Quelle: Wirkungscontrollingstelle des Bundes im BMKÖS (Sektion Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation)

Abbildung 17 Lesehilfe



Quelle: Wirkungscontrollingstelle des Bundes im BMKÖS (Sektion Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation)

Datengrundlage: BVA 2022 bzw. letzte korrigierte Version aus der Evaluierung BVA 2022

Kennzahl		2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
43.4.1	ZIEL	1.792	1.870	1.949	2.027	2.303	2.380	2.720
	IST	1.995	2.193	2.215	2.039	2.226	n.v.	n.v.
43.4.2	ZIEL	1.260	1.280	1.300	1.300	1.300	1.300	1.340
	IST	1.270	1.280	1.300	1.270	1.270	n.v.	n.v.
	Zielerreichungs-grad	zur Gänze erreicht	zur Gänze erreicht	zur Gänze erreicht	teilweise erreicht	zur Gänze erreicht	teilweise erreicht	nicht verfügbar
43.4.3	ZIEL	5,7	7,0	7,0	8,0	8,0	8,0	8,0
	IST	7,1	8,1	7,4	6,2	6,1	n.v.	n.v.
	Zielerreichungs-grad	nicht erreicht	nicht erreicht	überwiegend erreicht	überplanmäßig erreicht	überplanmäßig erreicht	nicht verfügbar	nicht verfügbar
43.4.4	ZIEL	162	168	174	176	184	190	195
	IST	157	164	168	176	185	189	n.v.
	Zielerreichungs-grad	überwiegend erreicht	überwiegend erreicht	überwiegend erreicht	zur Gänze erreicht	zur Gänze erreicht	zur Gänze erreicht	n.v.
43.4.5	ZIEL	290	270	270	270	270	270	270
	IST	290	253	258	261	271	273	n.v.
	Zielerreichungs-grad	zur Gänze erreicht	nicht erreicht	teilweise erreicht	überwiegend erreicht	zur Gänze erreicht	zur Gänze erreicht	nicht verfügbar

n.v.: nicht verfügbar

Nummer der Wirkungskennzahl

Fehlen Istzustände, wurde die betreffende Kennzahl im jeweiligen Beobachtungszeitraum nicht erhoben bzw. sind deren Istzustände noch nicht verfügbar

Fehlen Zielzustände für das Jahr 2023, wurde entweder für den Mittelfristwert im BVA 2020 ein abweichendes Finanzjahr gewählt, oder die Kennzahl wurde im BVA 2023 nicht mehr weitergeführt

Automatisierte Berechnung des Zielerreichungsgrades auf Basis des ausgewiesenen Ziel- und Istzustandes

Erläuterung der nachträglichen Änderung eines Istzustandes der betreffenden Kennzahl und des betreffenden Jahres

43.4.1 (2019): Der Istzustand wurde am 18.5.2022 geändert. Der aktuelle Wert für den Istzustand im Jahr 2019 lt. Statistik Österreich beträgt 2.215 EUR/t.

43.4.1 (2021): Der Istzustand wurde am 8.5.2023 geändert. Der aktuelle Wert für den Istzustand im Jahr 2021 lt. Statistik Österreich beträgt 2.226 EUR/t.

43.4.1 (2021): Der Istzustand wurde am 8.5.2023 geändert. Der aktuelle Wert für den Istzustand im Jahr 2021 lt. Statistik Österreich beträgt 2.226 EUR/t.

43.4.3 (2020): Der Istzustand wurde am 25.4.2022 geändert, da die Rohdaten für den Istzustand 2020 erst im Sommer 2021 vorlagen und noch einer Plausibilitätsprüfung zu unterziehen waren.

43.4.3 (2021): Der Istzustand wurde am 5.4.2023 geändert, da die Rohdaten für den Istzustand 2021 erst im Sommer 2022 vorlagen und noch einer Plausibilitätsprüfung zu unterziehen waren.



Verfassungs- gerichtshof

UG 03

Verfassungsgerichtshof

Leitbild der Untergliederung

Der Verfassungsgerichtshof ist zur Sicherung der Verfassungsmäßigkeit staatlichen Handelns in Gesetzgebung und Vollziehung berufen. Im Besonderen obliegt ihm die Garantie der Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem Gesetzgeber und der Verwaltung. Mit seinen Entscheidungen bietet der Verfassungsgerichtshof dem Gesetzgeber Orientierungssicherheit bei seinen rechtspolitischen Entscheidungen.

Wirkungsziel 1

Gewährleistung der Verfassungsmäßigkeit des staatlichen Handelns



Wirkungsziel 2

Stärkung des Bewusstseins für die besondere rechtsstaatliche Bedeutung des Verfassungsgerichtshofs



Wirkungsziel 3

Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie



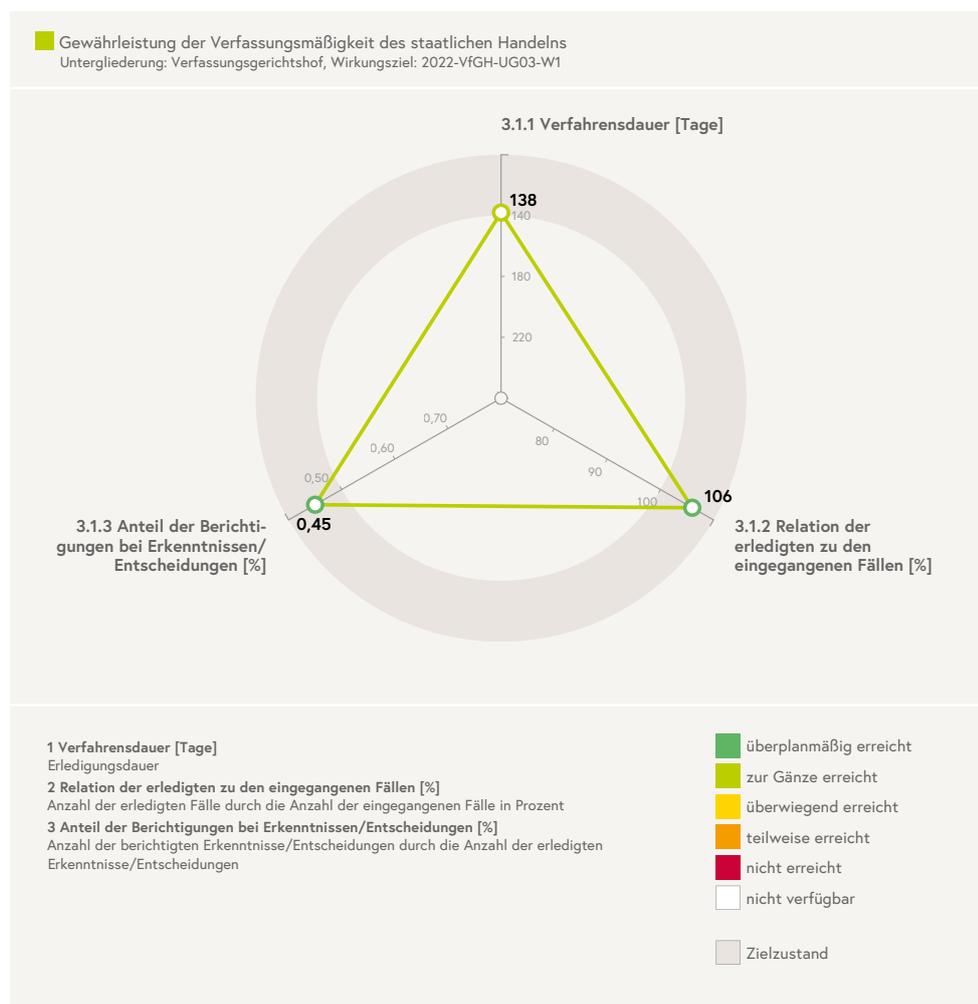
Wirkungsziel 1

Gewährleistung der Verfassungsmäßigkeit des staatlichen Handelns



wirkungsmonitoring.gv.at/
 wirkungsziel-detail/2022-
 vfgH-ug-03-w0001/

Ergebnis der Evaluierung



Kennzahl		2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
03.1.1	ZIEL	200	150	150	140	140	140	125
	IST	140	112	123	115	118	138	n. v.
	Zielerreichungsgrad	überplanmäßig erreicht	zur Gänze erreicht	nicht verfügbar				

Kennzahl		2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
03.1.2	ZIEL	100	100	100	100	100	100	100
	IST	93	97	99	103	99	106	n. v.
	Zielerreichungsgrad	nicht erreicht	überwiegend erreicht	zur Gänze erreicht	überplanmäßig erreicht	zur Gänze erreicht	überplanmäßig erreicht	nicht verfügbar
03.1.3	ZIEL	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
	IST	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,45	n. v.
	Zielerreichungsgrad	zur Gänze erreicht	zur Gänze erreicht	zur Gänze erreicht	zur Gänze erreicht	zur Gänze erreicht	überplanmäßig erreicht	nicht verfügbar

Erläuterungen zur Kennzahlenentwicklung

03.1.1 Verfahrensdauer [Tage]

Die Arbeitsbelastung blieb auch im Jahr 2022 hoch, die Zahl der durch Entscheidung beendeten Verfahren bewegte sich ebenso wie die im internationalen Vergleich sehr kurze Verfahrensdauer, trotz der geringen Zunahme, weiterhin auf einem niedrigen Niveau. Angemerkt sei, dass sich eine über dem Durchschnitt liegende Verfahrensdauer im Einzelfall insbesondere wegen der Notwendigkeit ergeben kann, ein inzidentes Normenprüfungsverfahren durchzuführen oder ein Vorabentscheidungsverfahren beim Gerichtshof der Europäischen Union anzustrengen. Die deutliche Verringerung der Verfahrensdauer ab dem Berichtsjahr 2015 ist vor allem auf eine Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes zurückzuführen, die es dem Verfassungsgerichtshof nun ermöglicht, auch Entscheidungen in Verfahrenshilfeangelegenheiten außerhalb einer Session zu treffen. Auch in diesem Berichtsjahr wurde deutlich, dass der Verfassungsgerichtshof seine Kernaufgabe ohne Abstriche erfüllen konnte, auch wenn das Jahr 2022 weiterhin von der COVID-19-Pandemie beeinflusst war.

03.1.2 Relation der erledigten zu den eingegangenen Fällen [%]

Im Berichtsjahr konnte der prognostizierte Zielzustand sogar übertroffen werden. Den 4.293 neu anhängig gewordenen Verfahren (2021: 5.332) standen insgesamt 4.555 Erledigungen (2021: 5.253) gegenüber womit ein Istzustand von 106% erreicht werden konnte. Dass solch ein hoher Wert erreicht werden konnte, ist maßgeblich dem Einsatz der Richterinnen und Richter und aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verdanken. Zur besseren Verständlichkeit sei erwähnt, dass ein Istzustand von mehr als 100% dann erreicht werden kann, wenn zusätzlich Fälle aus dem Vorjahr im Betrachtungsjahr erledigt werden.

03.1.3 Anteil der Berichtigungen bei Erkenntnissen/Entscheidungen [%]

Mit einem Anteil von 0,45 % an Berichtigungen bei Erkenntnissen/Entscheidungen (21) im Vergleich zu den erledigten Erkenntnissen/Entscheidungen (4.555), wurde der prognostizierte Zielwert im Berichtsjahr unterschritten. Dass bei Neuaufnahmen sowie im Rahmen einer konsequenten Aus- und Weiterbildung höchster Wert auf Qualifikation gelegt wird, weshalb die zugeteilten Geschäftsfälle auf äußerst hohem rechtswissenschaftlichem Niveau erledigt werden, trägt sicher dazu bei, dass der Anteil der Berichtigungen geringfügig verringert werden konnte. Auch in Zukunft ist beabsichtigt, den Anteil der Berichtigungen auf diesem niedrigen Wert zu halten bzw. ihn weiter zu senken.

Narrative Gesamtbeurteilung des Wirkungsziels und der Umfeldentwicklungen

Narrative Gesamtbeurteilung:

Die Arbeitsbelastung blieb auch im Berichtsjahr 2022 weiterhin hoch, dennoch konnte eine kurze Verfahrensdauer erreicht werden, wobei die Zahl der Erledigungen sogar über jener der eingegangenen Rechtssachen lag. Auch der Anteil an Berichtigungen bei Erkenntnissen/Entscheidungen konnte auf einen äußerst niedrigen Wert gesenkt werden. Aus diesen Gründen erscheint die Beurteilung des Wirkungszieles als „zur Gänze erreicht“ zutreffend. Ein wesentlicher Beitrag zur Erreichung des Wirkungszieles ist weiterhin die konsequente Aus- und Weiterbildung für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – als auch Verwaltungspraktikantinnen und Verwaltungspraktikanten und entsendete Juristinnen und Juristen der Landesverwaltung – um eine fachkundige und zügige Einsetzbarkeit in den Referaten zu gewährleisten. Dies trägt ebenfalls dazu bei, dass die zugeteilten Geschäftsfälle auf äußerst hohem rechtswissenschaftlichem Niveau erledigt werden. Dieses Wirkungsziel ist den SDG-Unterzielen 16.3 sowie 16.10 zuzuordnen.

Umfeldentwicklungen:

Der Verfassungsgerichtshof ist im Jahr 2022 zu vier Sessionen in der Dauer von jeweils drei Wochen und vier weiteren eintägigen Sitzungen zusammengetreten. Insgesamt fanden 70 Sitzungen zur Beratung und Entscheidung von Rechtssachen im Plenum oder in Kleiner Besetzung statt. Den Beratungen lagen die Entwürfe zugrunde, die von den ständigen Referentinnen und Referenten zwischen den Sessionen vorbereitet wurden. Jedes mit der Aktenbearbeitung betraute Mitglied hat im Durchschnitt etwa 350 Erledigungen vorbereitet.

Im Berichtsjahr wurden beim Verfassungsgerichtshof 4.293 neue Fälle anhängig; im Vorjahr waren es 5.332 neue Fälle. Ein hoher Arbeitsanfall war weiterhin in Asylrechts-sachen (1.867 neue Fälle, das sind rund 43,5% des Gesamtanfalls) zu verzeichnen. Anzumerken ist die weiterhin hohe Komplexität einer Vielzahl an Verfahren im Jahr 2022:

So lagen die Schwerpunkte weiterhin in der Prüfung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie (Verfassungsmäßigkeit des COVID-19-Impfpflichtgesetzes sowie der Beschränkungen für Ungeimpfte während der „Lockdown“-Zeiten), aber auch die Belastung des Verfassungsgerichtshofes mit Verfahren im Zusammenhang mit parlamentarischen Untersuchungsausschüssen nahm eine neue Dimension an: In nicht weniger als 96 Fällen hatte der Verfassungsgerichtshof über Streitigkeiten im Zusammenhang mit Aktenvorlagen und Meinungsverschiedenheiten zu entscheiden. Zur quantitativen Belastung traten die Komplexität einer Vielzahl großteils neuer verfassungsrechtlicher Fragen und der durch die gesetzliche Anordnung einer grundsätzlich vierwöchigen Entscheidungsfrist ausgelöste Zeitdruck hinzu. Weiters wurde zum ersten Mal in der Geschichte des Verfassungsgerichtshofes die Bestimmung eines Staatsvertrages für verfassungswidrig erklärt.

Ungeachtet dessen, war es in diesem Jahr möglich, 4.555 Fälle zu erledigen und die durchschnittliche Verfahrensdauer bei etwas mehr als nur 4 Monaten zu halten. Der Verfassungsgerichtshof weist in diesem Zusammenhang erneut darauf hin, dass jede Beschleunigung der Erledigung von Asyl- und Fremdenrechtssachen beim Bund und bei den Ländern, zu einer Kostenersparnis in Millionenhöhe im Bereich der Grundversorgung führt.

Wirkungsziel 2

Stärkung des Bewusstseins für die besondere rechtsstaatliche Bedeutung, für die Leistungen und die Arbeitsweise des Verfassungsgerichtshofs sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene

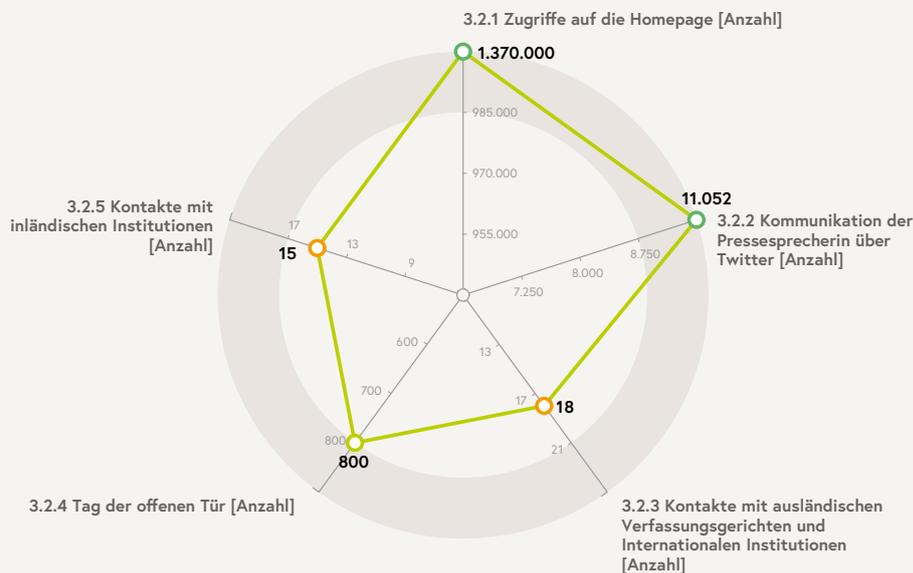


wirkungsmonitoring.gv.at/
wirkungsziel-detail/2022-
vfgH-ug-03-w0002/



Ergebnis der Evaluierung

■ Stärkung des Bewusstseins für die besondere rechtsstaatliche Bedeutung des Verfassungsgerichtshofs
Untergliederung: Verfassungsgerichtshof, Wirkungsziel: 2022-VfGH-UG03-W2



- 1 Zugriffe auf die Homepage [Anzahl]
Anzahl der getätigten Zugriffe
 - 2 Kommunikation der Pressesprecherin über Twitter [Anzahl]
Anzahl der Follower
 - 3 Kontakte mit ausländischen Verfassungsgerichten und Internationalen Institutionen [Anzahl]
Anzahl an bilateralen Kontakten mit anderen Verfassungsgerichten und Internationalen Institutionen
 - 4 Tag der offenen Tür [Anzahl]
Anzahl der Besucherinnen und Besucher
 - 5 Kontakte mit inländischen Institutionen durch Abhaltung von Vorträgen, Konferenzen und sonstigen Veranstaltungen im Verfassungsgerichtshof [Anzahl]
Anzahl von Vorträgen, Konferenzen und sonstigen Veranstaltungen
- überplanmäßig erreicht
 - zur Gänze erreicht
 - überwiegend erreicht
 - teilweise erreicht
 - nicht erreicht
 - nicht verfügbar
 - Zielzustand

Kennzahl		2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
03.2.1	ZIEL	520.000	550.000	550.000	550.000	560.000	985.000	985.000
	IST	550.000	563.000	581.000	979.000	1.300.000	1.370.000	n. v.
	Zielerreichungsgrad	überplanmäßig erreicht	nicht verfügbar					

Kennzahl		2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
03.2.2	ZIEL	1.900	5.200	5.700	6.200	6.300	8.750	12.500
	IST	4.700	5.622	6.751	8.274	10.652	11.052	n. v.
	Zielerreichungsgrad	überplanmäßig erreicht	nicht verfügbar					
03.2.3	ZIEL	18	18	20	20	20	21	21
	IST	21	19	18	5	10	18	n. v.
	Zielerreichungsgrad	überplanmäßig erreicht	überplanmäßig erreicht	überwiegend erreicht	nicht erreicht	nicht erreicht	teilweise erreicht	nicht verfügbar
03.2.4	ZIEL	200	700	800	800	800	800	800
	IST	805	815	812	n. v.	n. v.	800	n. v.
	Zielerreichungsgrad	überplanmäßig erreicht	überplanmäßig erreicht	zur Gänze erreicht	nicht verfügbar	nicht verfügbar	zur Gänze erreicht	nicht verfügbar
03.2.5	ZIEL	15	17	17	17	17	17	17
	IST	17	17	18	3	7	15	n. v.
	Zielerreichungsgrad	überplanmäßig erreicht	zur Gänze erreicht	überplanmäßig erreicht	nicht erreicht	nicht erreicht	teilweise erreicht	nicht verfügbar

Erläuterungen zur Kennzahlenentwicklung

03.2.1 Zugriffe auf die Homepage [Anzahl]

Im Jahr 2022 wurden mit rund 1.370.000 Visits der Website und ca. 6.510.000 Seitenaufrufen erneut Spitzenwerte gesetzt. Die Medienarbeit des Verfassungsgerichtshofs im Jahr 2022 war geprägt vom Bemühen, für eine breite Öffentlichkeit interessante Entscheidungen zu veröffentlichen. Insgesamt ist die Absicht weiterverfolgt worden, auf Grund der ungebrochen hohen Nachfrage seitens Medien und Öffentlichkeit ein hochwertiges und umfassendes Online-Angebot zur Verfügung zu stellen und dieses stetig weiter auszubauen.

Die Website des Verfassungsgerichtshofs wurde im Berichtsjahr aus mehreren Gründen deutlich öfter genutzt. Es gab erneut starkes Interesse an wichtigen Leitentscheidungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Pandemie, an Verfahren im Zusammenhang mit parlamentarischen Untersuchungsausschüssen sowie an der Entscheidung betreffend die Verfassungswidrigkeit einer Bestimmung im Amtssitzübereinkommen mit der Organisation erdölexportierender Länder (OPEC) und jener mit der entschieden wurde, dass der gebührenfreie Empfang von Programmen des ORF („Streaming-Lücke“) den Gleichheitsgrundsatz verletzt.

Auch fanden sich auf der Homepage des Verfassungsgerichtshofs Informationen betreffend das große Angebot an Material für Schulen im Zusammenhang mit dem Projekt „Verfassung macht Schule“ sowie der Ausstellung über Hans Kelsen in Kooperation mit dem Jüdischen Museum Wien.

03.2.2 Kommunikation der Pressesprecherin über Twitter [Anzahl]

Neben der Website wurden auch 2022 soziale Medien zur umfassenden Kommunikation eingesetzt. Die Mediensprecherin nutzte den Twitter-Account des Hauses zur Kommunikation von relevanten VfGH Entscheidungen und Terminen. Die Followerzahl ist 2022 gegenüber den Vorjahren weiter angestiegen und bekräftigt den eingeschlagenen Weg, verschiedenste Kommunikationsmittel zum Einsatz zu bringen, um die Bürgerinnen und Bürger zu informieren.

03.2.3 Kontakte mit ausländischen Verfassungsgerichten und Internationalen Institutionen [Anzahl]

Im Berichtsjahr konnten die internationalen Kontakte nach den Jahren unter Einfluss der COVID-19 Pandemie, wieder intensiviert werden. Neben der Teilnahme an internationalen Tagungen, wie insbesondere dem Treffen der deutschsprachigen Verfassungsgerichte in Lausanne (Schweiz), konnte der Verfassungsgerichtshof Gäste aus dem Ausland begrüßen wie den Staatspräsidenten der Republik Lettland, den Präsidenten des französischen Verfassungsrates oder die Vorsitzende der Konferenz der europäischen Verfassungsgerichte aus der Republik Moldau. Der Verfassungsgerichtshof geht davon aus, dass die Zahl an internationalen Kontakten weiter zunehmen wird.

03.2.4 Tag der offenen Tür [Anzahl]

Der Umstand, dass sich die Pandemie im zweiten Halbjahr 2022 ihrem Ende zuneigte, ermöglichte es dem Verfassungsgerichtshof, seine Türen wieder für die Bevölkerung zu öffnen und die Kontakte zur Öffentlichkeit zu verstärken. Der Tag der offenen Tür am Nationalfeiertag konnte wieder in der gewohnten Form stattfinden. So war es möglich, einer Anzahl von rund 800 interessierten Besucherinnen und Besuchern einen Einblick in die Arbeitsweise und den Sitz des Verfassungsgerichtshofes zu ermöglichen.

03.2.5 Kontakte mit inländischen Institutionen durch Abhaltung von Vorträgen, Konferenzen und sonstigen Veranstaltungen im Verfassungsgerichtshof [Anzahl]

Nachdem die Maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie die Durchführung von Veranstaltungen im Laufe des Jahres wieder leichter ermöglichten, konnten im Berichtsjahr 15 Veranstaltungen abgehalten werden. Weiters konnte die Funktionsanierung des Veranstaltungszentrums abgeschlossen werden, weshalb die Zahl der Veranstaltungen in den nächsten Jahren weiter steigen wird. Daher geht der Gerichtshof davon aus, dass im Folgejahr das Ziel erreicht werden kann.

Narrative Gesamtbeurteilung des Wirkungsziels und der Umfeldentwicklungen

Narrative Gesamtbeurteilung:

Das Ziel, das Bewusstsein für die besondere rechtsstaatliche Bedeutung, für die Leistungen und die Arbeitsweise des Verfassungsgerichtshofs, sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene zu stärken, konnte im Berichtsjahr in einer Gesamtschau zur Gänze erreicht werden. So stiegen sowohl die Zugriffe auf die Homepage, als auch die Anzahl der Follower der Pressesprecherin auf Rekordwerte. Auch konnten die internationalen Kontakte gesteigert werden. Erfreulicherweise konnte auch der Tag der offenen Tür wieder in seiner gewohnten Form abgehalten werden. Zwar blieb auch die Anzahl an Kontakten mit inländischen Institutionen durch Abhaltung von Vorträgen, Konferenzen und sonstigen Veranstaltungen im Verfassungsgerichtshof unter den Erwartungen, in Zukunft wird jedoch davon ausgegangen, dass das Niveau der Vorjahre wieder erreicht werden kann. Dieses Wirkungsziel ist den SDG-Unterzielen 16.3 sowie 16.10 zuzuordnen.

Umfeldentwicklungen:

Der Umstand, dass sich die Pandemie im zweiten Halbjahr 2022 ihrem Ende zuneigte, ermöglichte es dem Verfassungsgerichtshof, seine Türen wieder für die Bevölkerung zu öffnen und die Kontakte zur Öffentlichkeit zu verstärken. Der Tag der offenen Tür am Nationalfeiertag und der Verfassungstag am 1. Oktober konnten wieder in der gewohnten Form stattfinden. Daneben besuchten zahlreiche Gruppen insbesondere von jungen Menschen und Schülerinnen und Schülern den Verfassungsgerichtshof, wobei ihnen auch die mehrmonatige Ausstellung über den ehemaligen Verfassungsrichter und großen Verfassungsjuristen Hans Kelsen offen stand. Ein Projekt zur Beleuchtung der Fassade des Verfassungsgerichtshofes unter dem Motto der Grund- und Menschenrechte bildete einen weiteren Rahmen für die Begegnung des Gerichtshofes mit der Zivilgesellschaft. Auch die internationalen Kontakte konnten wieder intensiviert werden. Neben der Teilnahme an internationalen Tagungen, wie insbesondere dem Treffen der deutschsprachigen Verfassungsgerichte in Lausanne (Schweiz), konnte der Verfassungsgerichtshof Gäste aus dem Ausland begrüßen, wie den Staatspräsidenten der Republik Lettland, den Präsidenten des französischen Verfassungsrates oder die Vorsitzende der Konferenz der europäischen Verfassungsgerichte aus der Republik Moldau.

Wirkungsziel 3

Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei Frauen und Männern



wirkungsmonitoring.gv.at/
wirkungsziel-detail/2022-
vfg-h-ug-03-w0003/

Ergebnis der Evaluierung

Aufgrund mehrheitlich nicht verfügbarer Istwerte (2022) der zu Wirkungsziel 3 zugehörigen Indikatoren, wurde von einer visuellen Darstellung abgesehen.

Kennzahl		2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
03.3.1	Telearbeitsplätze Gesamt [Anzahl]							
	ZIEL	7	7	8	12	15	21	22
	IST	9	8	17	19	n. v.	n. v.	n. v.
	Zielerreichungsgrad	überplanmäßig erreicht	überplanmäßig erreicht	überplanmäßig erreicht	überplanmäßig erreicht	nicht verfügbar	nicht verfügbar	nicht verfügbar
03.3.2	Telearbeitsplätze Frauen [Anzahl]							
	ZIEL	5	4	6	8	10	14	14
	IST	8	7	14	13	n. v.	n. v.	n. v.
	Zielerreichungsgrad	überplanmäßig erreicht	überplanmäßig erreicht	überplanmäßig erreicht	überplanmäßig erreicht	nicht verfügbar	nicht verfügbar	nicht verfügbar
03.3.3	Telearbeitsplätze Männer [Anzahl]							
	ZIEL	2	3	2	4	5	7	8
	IST	1	1	3	6	n. v.	n. v.	n. v.
	Zielerreichungsgrad	nicht erreicht	nicht erreicht	überplanmäßig erreicht	überplanmäßig erreicht	nicht verfügbar	nicht verfügbar	nicht verfügbar
03.3.4	Telearbeitsstunden Gesamt [Stunden]							
	ZIEL	3.000	3.500	3.800	6.360	7.950	11.270	11.810
	IST	3.128	3.696	4.918	10.070	n. v.	n. v.	n. v.
	Zielerreichungsgrad	überplanmäßig erreicht	überplanmäßig erreicht	überplanmäßig erreicht	überplanmäßig erreicht	nicht verfügbar	nicht verfügbar	nicht verfügbar
03.3.5	Telearbeitsstunden Frauen [Stunden]							
	ZIEL	2.400	2.000	2.200	4.240	5.300	7.490	7.490
	IST	3.040	3.336	3.838	6.890	n. v.	n. v.	n. v.
	Zielerreichungsgrad	überplanmäßig erreicht	überplanmäßig erreicht	überplanmäßig erreicht	überplanmäßig erreicht	nicht verfügbar	nicht verfügbar	nicht verfügbar

Kennzahl	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
03.3.6	Telearbeitsstunden Männer [Stunden]						
ZIEL	600	1.500	1.600	2.120	2.650	3.780	4.320
IST	88	360	1.080	3.180	n. v.	n. v.	n. v.
Zielerreichungsgrad	nicht erreicht	nicht erreicht	nicht erreicht	überplanmäßig erreicht	nicht verfügbar	nicht verfügbar	nicht verfügbar
03.3.7	Flexible Arbeitszeitmodelle [%]						
ZIEL	11	12	12	13	13	13	13
IST	n. v.	11	13	11	n. v.	n. v.	n. v.
Zielerreichungsgrad	nicht verfügbar	teilweise erreicht	überplanmäßig erreicht	nicht erreicht	nicht verfügbar	nicht verfügbar	nicht verfügbar

Erläuterungen zur Kennzahlenentwicklung

03.3.1 Steigerung der Anzahl der Telearbeitsplätze unter Berücksichtigung der Qualitätskriterien Gesamt [Anzahl]

Wie das Vorjahr, war auch das Jahr 2022 weiterhin von der COVID-19 Pandemie sowie den Maßnahmen zu deren Eindämmung geprägt. Im Berichtsjahr waren 106 Telearbeitsplätze eingerichtet, der Beweggrund für den Abschluss solcher Verträge, war nicht jener der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Da diese Kennzahl daher als nicht geeignet angesehen wird, wurde im BFG 2023 eine Anpassung des Wirkungszieles sowie der Kennzahlen vorgenommen.

Da keine Daten für den Istzustand vorliegen, kann keine Aussage betreffend die Entwicklung getroffen werden.

03.3.2 Steigerung der Anzahl der Telearbeitsplätze unter Berücksichtigung der Qualitätskriterien Frauen [Anzahl]

Wie das Vorjahr, war auch das Jahr 2022 weiterhin von der COVID-19 Pandemie sowie den Maßnahmen zu deren Eindämmung geprägt. Im Berichtsjahr waren 106 Telearbeitsplätze eingerichtet, der Beweggrund für den Abschluss solcher Verträge, war nicht jener der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Da diese Kennzahl daher als nicht geeignet angesehen wird, wurde im BFG 2023 eine Anpassung des Wirkungszieles sowie der Kennzahlen vorgenommen.

Da keine Daten für den Istzustand vorliegen, kann keine Aussage betreffend die Entwicklung getroffen werden.

03.3.3 Steigerung der Anzahl der Telearbeitsplätze unter Berücksichtigung der Qualitätskriterien Männer [Anzahl]

Wie das Vorjahr, war auch das Jahr 2022 weiterhin von der COVID-19 Pandemie sowie den Maßnahmen zu deren Eindämmung geprägt. Im Berichtsjahr waren 106 Telearbeits-

plätze eingerichtet, der Beweggrund für den Abschluss solcher Verträge, war nicht jener der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Da diese Kennzahl daher als nicht geeignet angesehen wird, wurde im BFG 2023 eine Anpassung des Wirkungszieles sowie der Kennzahlen vorgenommen.

Da keine Daten für den Istzustand vorliegen, kann keine Aussage betreffend die Entwicklung getroffen werden.

03.3.4 Steigerung der Anzahl der Telearbeitsstunden der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Gesamt [Stunden]

Wie das Vorjahr, war auch das Jahr 2022 weiterhin von der COVID-19 Pandemie sowie den Maßnahmen zu deren Eindämmung geprägt. Im Berichtsjahr waren 106 Telearbeitsplätze eingerichtet, der Beweggrund für den Abschluss solcher Verträge, war nicht jener der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Da diese Kennzahl daher als nicht geeignet angesehen wird, wurde im BFG 2023 eine Anpassung des Wirkungszieles sowie der Kennzahlen vorgenommen.

Da keine Daten für den Istzustand vorliegen, kann keine Aussage betreffend die Entwicklung getroffen werden.

03.3.5 Steigerung der Anzahl der Telearbeitsstunden der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Frauen [Stunden]

Wie das Vorjahr, war auch das Jahr 2022 weiterhin von der COVID-19 Pandemie sowie den Maßnahmen zu deren Eindämmung geprägt. Im Berichtsjahr waren 106 Telearbeitsplätze eingerichtet, der Beweggrund für den Abschluss solcher Verträge, war nicht jener der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Da diese Kennzahl daher als nicht geeignet angesehen wird, wurde im BFG 2023 eine Anpassung des Wirkungszieles sowie der Kennzahlen vorgenommen.

Da keine Daten für den Istzustand vorliegen, kann keine Aussage betreffend die Entwicklung getroffen werden.

03.3.6 Steigerung der Anzahl der Telearbeitsstunden der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Männer [Stunden]

Wie das Vorjahr, war auch das Jahr 2022 weiterhin von der COVID-19 Pandemie sowie den Maßnahmen zu deren Eindämmung geprägt. Im Berichtsjahr waren 106 Telearbeitsplätze eingerichtet, der Beweggrund für den Abschluss solcher Verträge, war nicht jener der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Da diese Kennzahl daher als nicht geeignet angesehen wird, wurde im BFG 2023 eine Anpassung des Wirkungszieles sowie der Kennzahlen vorgenommen.

Da keine Daten für den Istzustand vorliegen, kann keine Aussage betreffend die Entwicklung getroffen werden.

03.3.7 Flexible Arbeitszeitmodelle [%]

Wie das Vorjahr, war auch das Jahr 2022 weiterhin von der COVID-19 Pandemie sowie den Maßnahmen zu deren Eindämmung geprägt. Im Berichtsjahr waren 106 Telearbeitsplätze eingerichtet. Die Notwendigkeit spezifischer Arbeitszeitmodelle war aufgrund der Flexibilität im Rahmen der Telearbeitsvereinbarungen nicht gegeben. Da diese Kennzahl sohin als nicht geeignet angesehen wird, wurde im BFG 2023 eine Anpassung des Wirkungszieles sowie der Kennzahlen vorgenommen.

Da keine Daten für den Istzustand vorliegen, kann keine Aussage betreffend die Entwicklung getroffen werden.

Narrative Gesamtbeurteilung des Wirkungsziels und der Umfeldentwicklungen

Betreffend das Wirkungsziel der Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie kann im Berichtsjahr leider keine Beurteilung getroffen werden. Beweggrund für die Einrichtung aller Telearbeitsplätzen war nicht die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, sondern die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes bzw. die Eindämmung der Pandemie. Weiters wurden keine spezifischen Arbeitszeitmodelle gebraucht, da die Telearbeit ein gewisses Ausmaß an Flexibilität ermöglichte. Die Kennzahlen wurden im BFG 2023 angepasst, um in Zukunft wieder über aussagekräftige Daten betreffend die Erreichung des Wirkungszieles der Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verfügen. Dieses Wirkungsziel weist einen Konnex zu SDG 5.1 „Alle Formen der Diskriminierung von Frauen und Mädchen überall auf der Welt beenden“ auf.

Weiterführende Informationen

Bundesfinanzgesetz 2022

service.bmf.gv.at/Budget/Budgets/2022/bfg/Bundesfinanzgesetz_2022.pdf

Tätigkeitsbericht des Verfassungsgerichtshofes 2022

www.vfgh.gv.at/downloads/taetigkeitsberichte/VfGH_Taetigkeitsbericht_2022.pdf

Strategiebericht 2022 bis 2025

www.bmf.gv.at/dam/jcr:d261b63a-f08f-483d-a3de-965d3bac2fb0/Strategiebericht_2022_bis_2025.pdf

Maßnahmen

Legende

überplanmäßig erreicht	teilweise erreicht
zur Gänze erreicht	nicht erreicht
überwiegend erreicht	keine Daten verfügbar

Beitrag zu

Wirkungsziel/en **Wie werden die Wirkungsziele verfolgt? Maßnahmen:** **Kennzahl / Meilenstein**

Globalbudget 03.01 Verfassungsgerichtshof

WZ 1	Hausinterne Ausbildungsmodule für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Die betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind entsprechend geschult
WZ 2	Ausbau der Homepage mit zusätzlichen Informationen für Bürgerinnen und Bürger	Detaillierte, erweiterte Inhalte zu Themen/Menüpunkten sind auf der Homepage verfügbar
	Fortführung Tag der offenen Tür	Positives Feedback zur Veranstaltung durch Besucherbefragung
	Projekt 'Verfassung macht Schule'	Anzahl der abgehaltenen Schulbesuche
WZ 3	Optimale technische Ausstattung sowie Gewährleistung des hohen Sicherheitsstandards für alle Telearbeitsplätze 	EDV-Support für Inhaberinnen und Inhaber von Telearbeitsplätzen pro Jahr in Stunden